



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4512-040616

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in den §§ 174, 174a, 174b, 174c und 176, 176a, 176b des Strafgesetzbuches den Begriff „Missbrauch“ durch den Begriff „Misshandlung“ zu ersetzen sowie den Tatbestand der Vergewaltigung von Kindern und Jugendlichen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, der Gesetzestext spreche von „Handlungen“, sodass es in der Überschrift folgerichtig „Misshandlung“ heißen müsse. Zudem impliziere der Begriff „Missbrauch“, dass es auch einen „Gebrauch“ geben könne, was sich jedoch mit Blick auf die Thematik verbiete. Der Begriff „Misshandlung“ sei neutral und daher geeigneter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 1.005 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz aus der 19. Wahlperiode nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 7. Dezember 2020 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/27928). Das Plenum des



Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/218 vom 25. März 2021).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss hebt zunächst hervor, dass der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen dieser Zeit darstellt und folglich ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages ist.

Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen, dessen straf- und strafverfahrensrechtliche Vorschriften, welche eine deutliche Verschärfungen im Sexualstrafrecht vorsehen, am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

In Bezug auf die mit der Petition geforderte Ersetzung des Begriffs „Missbrauch“ stellt der Ausschuss fest, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ursprünglich eine begriffliche Neufassung der Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern in §§ 176 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) als „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ vorsah (vgl. BR-Drs. 634/20).

Der Deutsche Bundestag hat sich im parlamentarischen Verfahren mit den Begriffen befasst und entschieden, die im Gesetzentwurf vorgesehene begriffliche Neufassung nicht zu übernehmen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz führt hierzu in seiner Beschlussempfehlung wie folgt aus: „Der Ausschuss empfiehlt, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht zu übernehmen. Er folgt damit der weit überwiegenden Auffassung der Sachverständigen, die die Beibehaltung der bisherigen Terminologie für sachgerechter halten. Die Sachverständigen führen aus, dass im Falle der Einführung der Begrifflichkeit der sexualisierten Gewalt insbesondere bei potenziellen Tätern und Betroffenen ein dahingehendes Missverständnis entstehen könnte, dass die Strafbarkeit sexueller Handlungen mit Kindern immer mit einer Gewaltanwendung des Täters einhergehen müsse. Die bisherige Terminologie beinhaltet dagegen unmissverständlich auch gewaltlose und manipulative Begehungsformen, die



auch den Großteil der Fälle ausmachten ([...]). Auch die Praxis würde durch die Begriffsänderung vor Auslegungsschwierigkeiten bei dem in verschiedenen Vorschriften des StGB genutzten und von der jahrzehntelangen Rechtsprechung jeweils konturierten Gewaltbegriff gestellt werden ([...]). Dagegen sei der Begriff des sexuellen Missbrauchs eine seit knapp 50 Jahren etablierte und bewährte Bezeichnung ([...]). Auch entspreche der derzeit in den §§ 176 ff. StGB verwendete Begriff des sexuellen Missbrauchs der international verwendeten Terminologie (siehe z. B. die Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates oder die „Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse“, [...]).“

Hinsichtlich des vermeintlich fehlenden „Tatbestandes“ der „Vergewaltigung von Kindern und Jugendlichen“ weist der Ausschuss darauf hin, dass § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und damit auch die Strafzumessungsregelung in § 177 Absatz 6 Nummer 1 StGB unabhängig vom Alter des Opfers gilt und daher auch vorliegen kann, wenn Kinder oder Jugendliche Opfer sind.

Als Vergewaltigung bezeichnet das Strafgesetzbuch sexuelle Handlungen, die einen der Tatbestände in § 177 Absatz 1 oder 2 StGB erfüllen und bei denen der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht, vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen (§ 177 Absatz 6 Nummer 1 StGB).

Der Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB würde dann in Tateinheit mit dem § 177 StGB stehen.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss fest, dass das geltende Recht dem mit der Petition verfolgten Anliegen hinsichtlich des Tatbestands der Vergewaltigung von Kindern und Jugendlichen bereits Rechnung trägt. Der Forderung, den Begriff des „Sexuellen Missbrauchs“ zu ersetzen, vermag der Ausschuss aus den genannten Gründen hingegen nicht zu folgen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.